

Vereins-Satzung des Fußball-Club Nicklheim e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Fußball-Club Nicklheim e. V., mit Sitz in Raubling OT Nicklheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV). Er steht auf demokratischer Grundlage und ist parteipolitisch neutral.

- (2) Der Satzungszweck wird erfüllt durch:

- a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- b) Errichtung von Sportanlagen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Verein Einrichtungen schaffen oder Veranstaltungen durchführen, die auch mittelbar diesem Zweck dienen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft (Beginn, Rechte, Pflichten, Ehrungen, Ausschluss)

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind unzulässig.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Ordentliches Mitglied, mit Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, können Männer und Frauen werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aktive Mitglieder sind solche, die sich in mindestens einer Abteilung sportlich betätigen. Die Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Kommt keine Einigung zu-

stande, ist der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Beschließung vorzulegen.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich eingezogen.

Die Höhe der Beiträge, sowie eine ggf. gesonderte Staffelung nach Schülern, Jugendlichen oder Familienbeiträgen, werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Auf Antrag von ordentlichen Mitgliedern können im Verein gesonderte Abteilungen gebildet werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Durch eine Sonderabteilung entstehende Kosten dürfen den Vereinshaushalt nicht so belasten, dass die Hauptabteilung des Vereins in Frage gestellt ist.

Die ordentlichen Mitglieder haben in den Versammlungen beratende und beschließende Stimmen.

Sie sind Teilhaber am Vereinseigentum und Vereinsvermögen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

Mitgliedsbeiträge, freiwillig geleistete oder gespendete Bar- Sach- oder Arbeitsleistungen werden nicht erstattet.

- (2) Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, können vereinsintern geehrt werden. Als Mitgliedszeiten gelten die Zeiten, die nach den Unterlagen des Vereins festgestellt werden können (Pässe, Mitgliedskarten, Bestandslisten u. ä.). Die Zeitpunkte der Ehrungen und die zu ehrenden Personen werden durch den Vereinsausschuss anhand dieser Unterlagen bestimmt.

Für eine 25-jährige Mitgliedschaft wird die silberne, für eine 40-jährige Zugehörigkeit zum Verein die goldene Vereins-Ehrennadel verliehen.

Unabhängig davon kann der Bayerische Landessportverband sportliche Verdienste durch Ehrungen würdigen, die nach der bestehenden Ehrenordnung des BFV durchzuführen sind.

Die Anträge dazu werden nach den Unterlagen des Vereins bzw. nach entsprechend durchgeführten Ehrungen registriert und durch den Vereinsausschuss gestellt.

- (3) Die Austrittserklärung muss schriftlich vorliegen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Kalenderjahres in dem die Mitgliedschaft gekündigt wird. Der Jahresbeitrag ist für das ganze Jahr fällig.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung die Bezahlung ihrer Beiträge nicht vornehmen.

Der Ausschluss als Mitglied erfolgt:

- a) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung,
- b) bei unehrenhaftem Verhalten, das dazu beiträgt, vereinschädigende Wirkung zu erzielen oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der freiwillige Austritt, die Streichung oder der Ausschluss entbindet das ausscheidende Mitglied nicht von der Forderung des Vereins auf Erfüllung der rückständigen Beiträge oder sonstigen Ersatzansprüche. Mit der Aufrechnung seiner Ansprüche gegenüber der Forderung des Vereins ist der Ausscheidende einverstanden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen binnen zwei Wochen (gerechnet von der Zustellung des Bescheides ab) das Einspruchsrecht bis zur ordentlichen Mitgliederjahresversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Dem Betroffenen ist vor beiden Organen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Beide Gremien entscheiden mit einfacher Mehrheit mittels Stimmzettel.

§ 5 Leitung des Vereins, Amtszeit und Wahl, Verwaltung, Finanzen

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss. Zusätzlich sind zwei Revisoren zu wählen. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss werden auf unbestimmte Zeit gewählt, doch ist alljährlich die Vertrauensfrage für den Gesamtvorstand zu stellen.

Die Wahl für ein Ehrenamt kann, bei nur einem Vorschlag aus der Versammlung, per Akklamation erfolgen. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden, sowie bei der Abstimmung über die Vertrauensfrage, ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei mehreren Wahlvorschlägen oder bei Stichwahl ist die Wahl mittels Stimmzettel durchzuführen. Bei Stimmensplitteung infolge mehrerer Wahlvorschläge wird zwischen den beiden Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt wird derjenige Kandidat, der bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhält.

Für die übrigen Ehrenämter gilt derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Gleiche Stimmenzahl bedeutet Stichwahl zwischen den Beteiligten.

- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins nach § 26 BGB berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Seine Beschlüsse sind für die Vertretungsberechtigten bindend.

Den Vorstand bilden:

**1.Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Hauptkassier und Schriftführer.
Der Ehrenvorsitzende gehört ebenfalls dem Vorstand an.**

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Gesamtvorstand, den Abteilungsleitern, sowie den Jugendleitern.

Der Vereinsausschuss ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsauschuss erledigt selbstständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitglieds wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der die Ergänzungswahl erfolgt.

Der Vereinsausschuss kann alle Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreiten.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.

Bei Abstimmungen innerhalb Vorstand und Vereinsausschuss gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.

Die Unterlagen zu Geschäftsvorgängen der Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB werden durch den 1. Vorsitzenden, die Kassenunterlagen beim Hauptkassier, sonstiges beim Schriftführer aufbewahrt. Für Unterlagen nach Bestimmungen des BLSV (Pässe, An- und Abmeldungen, Spielbericht usw.) sind die Abteilungsleiter eigenverantwortlich zur Aufbewahrung betraut.

- (3) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, freiwilligen Spenden und Erlös aus der Clubheim-Bewirtschaftung und dergleichen.

Ausgaben dürfen nur für sportliche Zwecke erfolgen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich geleistete Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck zuwider laufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

- (4) zu Willenserklärungen,
- die den Verein bis zu Euro 250,-- belasten, ist der 1. Vorsitzende berechtigt, ohne die Vorstandschaft vorher zu unterrichten.
 - Über Euro 250,-- bis Euro 500,-- ist die Zustimmung der Vorstandschaft,
 - über Euro 500,-- bis Euro 2.000,-- die des Vereinsausschusses und
 - darüber hinaus die Zustimmung einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Eine Aufteilung von Beträgen zur Vermeidung von Zustimmungserklärungen ist unzulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung und Geschäftsjahr

(1) Mitgliederversammlungen entfallen auf die Clubabende.

(2) Sitzungsgemäß sind durchzuführen:

- a) eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung in der Regel im 1. Quartal des Jahres.
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
 1. auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder

2. auf Antrag des Vereinsausschusses

Das Vereinsjahr schließt mit der Mitglieder-Jahresversammlung. Mitgliederversammlungen nach § 6 (1) b) 1. sind mit Unterschrift der geforderten Mitgliederzahl unter Angabe des Grundes zu beantragen. Der Termin ist frühestens am 3. Clubabend nach Eingang des Antrages festzusetzen.

Ort und Zeit der nach § 6 Abs. 1 Bst. a + b satzungsmäßigen Versammlungen sind durch Anschlag am Vereinslokal und Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger mindestens 5 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

Beschlüsse und das Ergebnis der Mitglieder-Versammlungen sind in das Berichtsbuch aufzunehmen und vom Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB zu unterzeichnen.

Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und sonstige Versammlungen sind durch den Schriftführer niederzuschreiben und zu unterzeichnen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

2/3 Mehrheit ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig.

Satzungsänderungen dürfen nur bei weniger als fünf Gegenstimmen durchgeführt werden.

(3) In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist:

- a) von den Vorstandmitgliedern (ohne Ehrenvorsitzender) und den Ausschussmitgliedern – Abteilungs-, Jugend- und Schülerleiter und Revisoren – ein Jahres-Tätigkeitsbericht abzulegen, bzw. vom Hauptkassier Rechnung zu legen,
- b) die Vertrauensfrage durch ein Vereinsmitglied zu stellen, bzw. die Neuwahl für die Ehrenämter durchzuführen,
- c) die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Aufnahmegebühr ggf. neu zu bestimmen.

(4) In einer außerordentlichen Mitglieder- oder in der Jahres-Hauptversammlung können erledigt werden:

- (a) Ersatzwahl für ausgeschiedene Mitglieder des Vereinsausschusses während des Geschäftsjahres,
- (b) Satzungsänderungen
- (c) Beschlussfassung über Ausgaben,
- (d) Besprechung von Berufungen gegen Vereinsausschuss-Entscheidungen,
- (e) Auflösung einer Vereinsabteilung,
- (f) Auflösung des Vereins.

Gegen die Beschlüsse von Vorstand, Vereinsausschuss und Mitgliederversammlung steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Fußball-Clubs, einschließlich aller Abteilungen.
Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen (Bareinlagen und Sachvermögen) an den Hauptverein.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der 4/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Fehlt es wegen mangelnder Beteiligung der Mitglieder an der Beschlussfähigkeit, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Begleichung der Verbindlichkeiten fällt das verbleibende Vermögen an die katholische Kirche zwecks Verwendung für die Unterhaltung des Gotteshauses in Nicklheim.

§ 8 Schlussbestimmungen

Soweit die männliche Form verwendet wird, soll hiervon auch die weiblich Form mit umfasst sein.

Die vorliegende überarbeitete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08. November 2008 vorgelesen, besprochen und soll gemäß Versammlungsbeschluss, vorbehaltlich der Eintragung im Registergericht und Genehmigung durch den BLSV, die Vereinssatzung vom 23.07.1966, geändert am 04.06.1981, 12.03.1987 und 27.03.2008 ersetzen.